

C1 21 272

URTEIL VOM 20. JANUAR 2022

**Kantonsgericht Wallis
I. Zivilrechtliche Abteilung**

Dr. Lionel Seeberger, Einzelrichter; Samira Schnyder, Gerichtsschreiberin

in Sachen

X _____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin Medea Jäger-Marx,

(Kindesschutz)

Beschwerde gegen den Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk
Brig vom 11. Oktober 2021

Verfahren

A. X _____ und A _____ sind die Eltern von B _____, geb. xxx2012 und C _____, geb. xxx2014. Sie leben getrennt. Mit Beschluss vom 20. Dezember 2018 ernannte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Brig (KESB Bezirk Brig) für B _____ und C _____ eine Erziehungs- und Besuchsrechtsbeiständin. Am 5. Oktober 2021 reichte die Schulleitung der I _____ gegen die Eltern von B _____ und C _____ Strafanzeige ein. Mit Präsidialverfügung vom 5. Oktober 2021 verfügte die Präsidentin der KESB Bezirk Brig die superprovisorische fürsorgliche Unterbringung der beiden Kinder. Die Kindseltern wurden am 7. Oktober 2021 zu einer Sitzung resp. Anhörung auf den 11. Oktober 2021 vorgeladen. Im Anschluss an die Anhörung erliess die KESB Bezirk Brig nachstehenden Beschluss:

1. In Bestätigung der superprovisorischen Verfügung der KES Bezirk Brig vom 5.10.2021 bleibt den Kindseltern X _____, D _____ und A _____, E _____ das Aufenthaltsbestimmungsrecht (Obhut) über B _____, geb. 10.01.2012 und über C _____, geb. 20.02.2014, gestützt auf Art. 310 Abs. 1 ZGB entzogen.
2. B _____ und C _____ werden weiterhin in der Kinder- und Jugendeinrichtung F _____ untergebracht.
3. Das Besuchsrecht der Kindseltern ist unter Vorbehalt der Hausordnung der Kinder- und Jugendeinrichtung F _____ nicht eingeschränkt.
4. Die Erziehungsbeistandschaft für B _____ und C _____ gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB mit G _____ vom AKS als Beiständin wird bestätigt. Diese hat die Platzierung zu überwachen. Sie dient den Kindseltern und der Institution als Ansprechpartnerin für alle Fragen.
5. Die Beiständin hat der KESB Bezirk Brig sooft sie es als nötig erachtet, jedoch spätestens vor Weihnachten 2021 Bericht zu erstatten.
6. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

B. Am 11. November 2021 reichte X _____ Beschwerde gegen diesen Entscheid ein und beantragte die Zustellung einzelner Akten, die Gutheissung der Beschwerde sowie die Aufhebung des Entscheids der KESB Bezirk Brig. Er führte aus, im Entscheid werde auf Unterlagen verwiesen, die ihm nie zugestellt worden seien, was eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstelle. Weiter seien die Kinder vor dem Entscheid der KESB Bezirk Brig nicht angehört worden, was Art. 314a ZGB verletze. Er stellte in Frage, ob überhaupt eine Gefährdung des Kindeswohls vorliege und rügte, dass die KESB Bezirk

Brig keine milderen Massnahmen geprüft habe, insbesondere die Möglichkeit ihm als Kindsvater die Obhut zuzuteilen.

C. A _____ nahm am 23. November 2021 zur Beschwerde Stellung. Die KESB Bezirk Brig reichte am 25. November 2021 die Akten ein und verzichtete auf eine Stellungnahme.

Sachverhalt und Erwägungen

1.

1.1 Im Kindesschutzverfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde nach Art. 443 ff. ZGB sinngemäss anwendbar (Art. 314 Abs. 1 ZGB; Art. 117 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 [EGZGB; SGS/VS 211.1]). Gegen Beschlüsse der KESB kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Kantonsgericht erhoben werden, wobei ein Einzelrichter in der Sache zuständig ist (Art. 450 Abs. 1, Art. 450b Abs. 1 ZGB; Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPfIG; SGS/VS 173.1]; Art. 114 Abs. 1 lit. c Ziff. 4 und Abs. 2 EGZGB).

1.2 Der Beschwerdeführer als betroffene Person ist zur Beschwerde legitimiert. Der Entscheid wurde am 12. Oktober 2021 mit A+ versandt. Mit Beschwerde vom 12. November 2021 ist die Eingabe fristgerecht erfolgt.

1.3 Mit der Beschwerde können gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Ziff. 2) und die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die Beschwerde ist ein vollkommenes Rechtsmittel, weshalb das erstinstanzliche Urteil in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüft werden kann (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], BBl 2006 7001, 7085). Weil im Kindesschutzverfahren die Officialmaxime gilt (Art. 446 Abs. 3 ZGB), kann das mit den Kinderbelangen befasste Gericht von Amtes wegen Massnahmen im Sinne von Art. 307 ff. ZGB treffen, auch wenn dies in der Regel auf Antrag eines Elternteils geschieht (BGE 136 III 353 E. 3.3).

1.4 Im Kindesschutzverfahren gilt die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime. Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 296 Abs. 1 ZPO und

Art. 446 Abs.1 ZGB). Diese Sachverhaltsermittlung von Amtes wegen erfolgt im öffentlichen Interesse, um möglichst ein mit den wirklichen Verhältnissen übereinstimmendes Urteil zu garantieren (Bundesgerichtsurteil 4A_229/2017 vom 7. Dezember 2017 E. 3.3.1).

1.5 Art. 450 ff. ZGB regelt das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz. Inwiefern im kantonalen Beschwerdeverfahren neue Tatsachen und Beweismittel berücksichtigt werden können, bestimmt sich nach dem kantonalen Verfahrensrecht oder nach der als kantonales Recht anwendbaren ZPO (Art. 450f ZGB; Bundesgerichtsurteil 5A_368/2014 vom 19. November 2014 E. 6.3). Das kantonale Verfahrensrecht sieht keine eigene Regelung vor und verweist in Art. 118 Abs. 1 EGZGB auf die Bestimmungen der ZPO, sodass Art. 317 Abs. 1 ZPO analog anwendbar ist. Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO werden neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie (lit. a) ohne Verzug vorgebracht werden und (lit. b) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten.

2.

2.1 Der Beschwerdeführer rügt unter anderem eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 BV. Ihm seien nicht alle entscheiderelevanten Unterlagen zur Kenntnis gebracht worden.

2.2 Nach Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. auch Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 53 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 450f ZGB und Art. 118 EGZGB). Darunter fällt das Recht der betroffenen Person, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheides zur Sache zu äussern sowie das Recht auf Abnahme der rechtzeitig und formrichtig angebotenen rechtserheblichen Beweismittel. Es handelt sich dabei um ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht (BGE 143 III 65 E. 3.2, 141 V 557 E. 3.1, 140 I 99 E. 3.4; Bundesgerichtsurteil 5A_543/2014 vom 17. März 2015 E. 2.1).

Ausfluss des rechtlichen Gehörs ist auch ein Recht auf Akteneinsicht. Laut Art. 449b Abs. 1 ZGB haben die am Verfahren vor der KESB beteiligten Personen als Teilgehalt des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör Anspruch auf Akteneinsicht, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Wird einer Verfahrensbeteiligten die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf nach Abs. 2 der nämlichen Bestimmung darauf nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde vom für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis gegeben hat.

Wer Akteneinsicht wünscht, hat ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Doch spricht nichts dagegen, dass die KESB den Berechtigten die Akten oder einzelne Aktenstücke von sich aus zustellt. Die Verfahrensbeteiligten dürfen sich zum Inhalt der Verfahrensakten äussern. Setzt die KESB die Verfahrensbeteiligten erst zusammen mit dem Entscheid in der Sache über ein bisher geheim gehaltenes Aktenstück in Kenntnis, so liegt eine Gehörsverletzung vor (Auer/Marti, Basler Kommentar, 5. A., N. 3 ff. zu Art. 449b ZGB).

2.3 Soweit aus den Akten ersichtlich, hat der Beschwerdeführer weder vor dem Entscheid noch zwischen Erhalt des Entscheids und der Beschwerde Einsicht in die Akten oder die Zustellung des Protokolls verlangt. Bereits aus diesem Grund ist eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts kaum denkbar. Überdies waren beide Eltern bei der Sitzung anwesend und hatten mithin Kenntnis des wesentlichen Inhalts der Sitzung und des dort Besprochenen. Selbst wenn jedoch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegen würde, wäre dies im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geheilt worden. Den Parteien wurde der Bericht des AKS vom 7. Oktober 2021 samt Beobachtungsnotizen der Schule sowie das Protokoll der Sitzung vom 11. Oktober 2021 am 17. Dezember 2021 zur Kenntnisnahme zugestellt. Weitergehende Akteneinsicht haben die vor Kantonsgericht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer nicht verlangt.

3. Der Beschwerdeführer rügt weiter eine Verletzung von Art. 314a ZGB, da die Kinder vor dem Entscheid nicht angehört worden seien, ohne dass das Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen würden. Da die Kinder bereits mit superprovisorischer Verfügung in die Kinder- und Jugendeinrichtung F _____ platziert worden seien, habe auch keine zeitliche Dringlichkeit vorgelegen, die den Verzicht auf eine Anhörung der Knaben rechtfertigen würde.

3.1 In Kinderbelangen sind nebst den Eltern auch die Kinder persönlich anzuhören (Art. 314a ZGB). Die Anhörung erfolgt grundsätzlich durch die KESB oder eine beauftragte Drittperson (Art. 314a Abs. 1 ZGB). Ältere Kinder haben ein eigenes Mitwirkungsrecht, während kleinere Kinder in der Regel erst auf Antrag – im Sinne eines Beweismittels – angehört werden (Bundesgerichtsurteil 5A_2/2016 vom 28. April 2016 E. 2.3). Die Anhörung kann von den Eltern, die Parteistellung haben, beantragt werden, sie findet jedoch grundsätzlich unabhängig von Anträgen, das heisst von Amtes wegen statt (Bundesgerichtsurteil 5A_887/2020 vom 25. August 2021 E. 3.3.1 mit Hinweis auf BGE 131 III 553 E. 1.1). Von der persönlichen Anhörung kann abgesehen werden, wenn das «Alter» oder «andere wichtige Gründe» dagegensprechen (Art. 314a Abs. 1 ZGB). Der vom Gesetz erwähnte Ausschluss aufgrund des Kindesalters kommt grundsätzlich

nur bis zum vollendeten sechsten Altersjahr in Frage, weil ab diesem Schwellenalter nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Kindesanhörung grundsätzlich möglich ist (Bundesgerichtsurteil 5A_2/2016 vom 28. April 2016 E. 2.3). Hingegen ist das formallogische Denken erst ab ungefähr elf bis dreizehn Jahren möglich und auch die sprachliche Differenzierungs- und Abstraktionsfähigkeit erst ab diesem Alter entwickelt (BGE 133 III 146 E. 2.4, 131 III 553 E. 1.2.2; Bundesgerichtsurteile 5A_775/2016 vom 17. Januar 2017 E. 3.3, 5A_971/2015 vom 30. Juni 2016 E. 5.1, 5A_354/2015 vom 3. August 2015 E. 3.1, in: FamPra.ch 2015 S. 1004). «Andere wichtige Gründe» können bei Aussageverweigerung des Kindes, befürchteten Repressalien, dauerndem Auslandaufenthalt oder befürchteter Gesundheitsschädigung vorliegen. Demgegenüber darf die Anhörung des Kindes nicht mit dem Vorwand eines nicht weiter belegten Loyalitätskonfliktes oder einer bloss möglichen Belastung des Kindes abgelehnt werden (BGE 131 III 553 E. 1.3.1; Bundesgerichtsurteile 5A_775/2016 vom 17. Januar 2017 E. 3.3, 5A_821/2013 vom 16. Juni 2014 E. 4).

3.2 Die Kinder sind 7 und 9 Jahre alt und mithin in einem Alter, in welchem eine Kindesanhörung grundsätzlich möglich ist. Eine solche wurde nicht durchgeführt und die KESB legte in ihrem Entscheid keine Gründe dar, weshalb auf eine Kindesanhörung verzichtet wurde. Es findet sich in den Akten zwar ein «Protokoll Situation C _____ (05.2021)» (S. 75), in dem ein Gespräch von H _____ vom AKS mit C _____ im Spital wiedergegeben wird und in dem auch einige Vorfälle mit Mutter und Vater erwähnt werden. Indes ist die Massnahme der Platzierung in der Kinder- und Jugendeinrichtung F _____ kein Gesprächspunkt. Bezüglich B _____ findet sich nichts dergleichen in den Akten.

Der Grund für die Fremdplatzierung ist ein laufendes Strafverfahren gegen die Kindseltern aufgrund des Verdachts von häuslicher Gewalt. Die Vorwürfe gehen gestützt auf die Strafanzeige dabei sowohl gegen die Kindsmutter, als auch gegen den Kindsvater. Aus der aktenkundigen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft ist ersichtlich, dass sich die Vorwürfe nicht auf einen Vorfall der Mutter aus dem Jahre 2019 beschränken und sich, entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers, auch gegen ihn richten. Gemäss Protokoll der Sitzung/Anhörung vom 11. Oktober 2021 hat die Polizei für die Dauer der Strafuntersuchung eine Platzierung der Kinder in den F _____ empfohlen und wurde den Eltern mitgeteilt, dass die Platzierung bis auf weiteres bzw. mindestens für die Dauer der Strafuntersuchung aufrechterhalten werde, womit sich die Kindseltern einverstanden erklärt hätten.

Die beiden Jungen wurden bereits mit superprovisorischer Verfügung vom 5. Oktober 2021 (S. 100) in die Kinder- und Jugendeinrichtung F _____ platziert. Es bestand mithin keine Dringlichkeit, die den Verzicht einer Anhörung gerechtfertigt hätte. Immerhin war es der Vorinstanz auch möglich, die Eltern vor dem Entscheid anzuhören.

Die Straftaten wurden von der Vorinstanz nicht beigezogen. Die Aussagen der Kinder bezüglich der gegenüber der Schule gemachten Äusserungen zu den Vorfällen bei der Mutter und beim Vater zu Hause sind nicht bekannt. Die Kinder konnten sich gegenüber der KESB weder zu ihren Vorwürfen gegenüber den Eltern noch zu der erfolgten superprovisorischen resp. der beabsichtigten Massnahme äussern. Der Bericht der Erziehungsbeiständin, die Strafanzeige der Schule sowie das Gespräch der AKS Mitarbeiterin mit einem der Kinder im Spital vermögen die Anhörung der beiden Kinder nicht zu ersetzen. Die Anhörung des Kindes dient zudem nicht nur dazu, seine Meinung und seine Aussagen im Rahmen der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, sondern auch dazu, das Kind zu informieren und allfällige Fragen zu beantworten.

Die gegenüber den Strafbehörden gemachten Aussagen der beiden Kinder wurden nicht zu den Akten genommen. Diese Einvernahmen fanden, soweit aus den Akten ersichtlich, unmittelbar nach der Strafanzeige Anfang Oktober statt. Es ist indes anzunehmen, dass sich die Kinder im Rahmen ihrer Aussagen zu den strafrechtlichen Vorwürfen äussern, jedoch nicht zu ihrer Platzierung in der Kinder- und Jugendeinrichtung. Folglich vermag auch der Beizug dieser Akten die Anhörung der Kinder nicht zu ersetzen, wenn diese auch der KESB erlauben würden, sich ein besseres Bild von der Situation zu machen. Die KESB trifft ihren Entscheid grundsätzlich unabhängig vom Strafverfahren und dem Vorgehen der Strafbehörde, was aber nicht bedeutet, dass die Aussagen in diesem Verfahren und das Ergebnis der Untersuchung nicht zu berücksichtigen wären.

Das Recht auf eine Anhörung steht dem Kind zudem auch dann zu, wenn der Handlungsspielraum als gering erachtet wird (Praxisanleitung Kinderschutz, KOKES, Zürich/St. Gallen 2017, S. 211). Je schwerwiegender der Eingriff für das Kind ist, desto gewichtiger müssen die Gründe für einen Verzicht auf eine Anhörung sein.

Die beiden Kinder wurden von der KESB nicht angehört, was eine Verletzung von Art. 314a ZGB darstellt. Der Entscheid ist bereits aus diesem Grund aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen.

3.3 Selbst wenn die KESB Bezirk Brig gestützt auf das eingeleitete Strafverfahren und den Verdacht der häuslichen Gewalt in antizipierter Beweiswürdigung auf die Anhörung von B _____ und C _____ verzichtet hätte, hätte sie das rechtliche Gehör des

Beschwerdeführers verletzt. Zwar kann der Beschwerdeführer nicht die Verletzung des rechtlichen Gehörs für seine Kinder geltend machen, indes ist die Begründungspflicht ebenfalls Ausfluss des rechtlichen Gehörs. Der Entscheid der Behörde hat Erwägungen zu enthalten, aus denen ersichtlich ist, aus welchen Überlegungen sie den Entscheid gefällt hat. Der Bürger soll wissen, warum die Behörde so, allenfalls entgegen seinem Antrag, entschieden hat. Die Begründung eines Entscheides muss deshalb so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Hingegen ist nicht erforderlich, dass sich der Entscheid mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 129 I 232 E. 3.2, 126 I 97 E. 2b, 124 II 146 E. 2a). Der Entscheid der KESB Bezirk Brig ist in Sachverhalt und Erwägungen unterteilt, wobei die Erwägungen, mit Ausnahme der letzten, ausschliesslich Gesetzesartikel wiedergeben. Art. 314a ZGB wird hierbei nicht erwähnt. Die KESB Bezirk Brig begründet zudem in ihrem Beschluss mit keinem Wort den Entscheid, die Kinder nicht anzuhören.

3.4 Das angefochtene Urteil ist daher bezüglich der Ziffern 1-3 aufzuheben und die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese die vom Gesetz verlangte Anhörung durchführt. Den Kindseltern ist die Gelegenheit einzuräumen, sich zum Resultat der Kindesanhörung zu äussern. Nach der erfolgten Kindesanhörung hat die Vorinstanz neu zu entscheiden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, welche es rechtfertigt, die Jungen der Obhut der Eltern zu entziehen und in einer Kinder- und Jugendeinrichtung zu platzieren, oder ob und welche milderen Massnahmen angeordnet werden können. Bis zum Vorliegen des neuen Entscheids bleibt die aktuelle Situation, wie sie mit superprovisorischer Massnahme vom 5. Oktober 2021 angeordnet wurde, aufrechterhalten. Vorbehalten bleiben Umstände, welche ein sofortiges Handeln erfordern würden.

4. Es bleibt über die Prozesskosten zu befinden.

4.1 Die Kostenregelung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach der ZPO (vgl. Art. 450f ZGB; Art. 118 Abs. 3 EGZGB; Art. 34 der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 22. August 2012). Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, die aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung zusammengesetzt sind (Art. 95 Abs. 1 ZPO), grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Art. 107 Abs. 1 ZPO erlaubt in bestimmten Fällen eine Kostenverteilung nach Ermessen.

So kann das Gericht insbesondere in familienrechtlichen Verfahren von den Verteilungsgrundsätzen abweichen (lit. c).

Das Gericht kann gemäss Art. 107 Abs. 2 ZPO Gerichtskosten, die weder eine Partei noch Dritte veranlasst haben, aus Billigkeitsgründen dem Gemeinwesen auferlegen. Dabei vermag allerdings nicht zu genügen, dass der Erstinstanz Fehler unterlaufen sind. Zu denken ist vielmehr an eigentliche «Justizpannen» (Bundesgerichtsurteil 5A_737/2016 vom 27. März 2017 E. 2.3). Ausserdem hat unnötige Prozesskosten zu bezahlen, wer sie verursacht (Art. 108 ZPO). Die Kostenauflegung an den Verursacher erfordert kein Verschulden (Bundesgerichtsurteil 9C_330/2018 vom 5. Februar 2019 E. 6). Verursacher können neben den Parteien auch die Vorinstanz, Zeugen oder ein Rechtsvertreter sein (Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich/Basel/Genf, N. 7 zu Art. 108 ZPO).

Die KESB muss sich vorhalten lassen, die Kinder nicht persönlich angehört zu haben. Sie hat insoweit den Grund für das Beschwerdeverfahren gesetzt und die unnötigen Verfahrenskosten verursacht. Insgesamt erscheint es daher gerechtfertigt, der KESB Bezirk Brig sämtliche Prozesskosten aufzuerlegen.

4.2 Die Höhe der Prozesskosten richtet sich gemäss Art. 96 ZPO nach kantonalem Recht und somit für den Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8). Die Entscheidgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO) wird aufgrund des Streitwertes, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation und nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 und 2 GTar). Sie bewegt sich zwischen Fr. 90.-- und Fr. 4'800.-- (Art. 18 GTar), wobei im Beschwerdeverfahren ein Reduktionskoeffizient von 60 % berücksichtigt werden kann (Art. 19 GTar).

Vorliegend waren die Akten nicht sehr umfangreich. Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien, der Tatsache, dass die Behandlung der vorliegenden Beschwerde nicht mit einem grossen Aufwand verbunden war, rechtfertigt es sich, die Kosten des Entscheids auf Fr. 700.-- festzulegen, welche zufolge des Verfahrensausgangs der KESB Bezirk Brig aufzuerlegen sind. Auslagen im Sinne der Art. 7 ff. GTar sind dem Kantonsgericht keine erwachsen.

4.3 Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen und die Kosten einer berufsmässigen Vertretung sowie in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Das Honorar des Rechtsbeistands wird für das Beschwerdeverfahren im Kinderschutzrecht vor Kantonsgericht zwischen Fr. 550.-- und Fr. 8'880.-- festgesetzt (Art. 35 Abs. 2 GTar). Innerhalb des vorgegebenen Rahmens bemisst das Gericht das Honorar mit Rücksicht auf die Natur und Bedeutung des Falles, dessen Schwierigkeit und Umfang sowie der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 GTar). Bei über- oder unterdurchschnittlichem Aufwand des Rechtsbeistands können die ordentlichen Ansätze erhöht oder unterschritten werden (Art. 29 Abs. 1 und 2 GTar).

4.3.1 Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer, der eine Parteientschädigung beantragt, hat Anspruch auf eine solche (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat in der Beschwerdeschrift den Sachverhalt dargelegt und die wesentlichen Rügen vorgebracht, wobei sie sich kurz halten durfte. Ein zweiter Schriftenwechsel oder eine Verhandlung fanden nicht statt. Unter Berücksichtigung des angeführten Rahmentarifs und der hiervor genannten Kriterien ist eine Parteientschädigung von Fr. 800.--, Auslagen und MWST. inklusive, für die berufsmässige Vertretung angemessen. Die Parteientschädigung ist von der KESB Bezirk Brig zu leisten.

4.3.2 Die anwaltlich vertretene Kindsmutter hat im Rahmen des Verfahrens eine Stellungnahme eingereicht, indes keine Rechtsbegehren gestellt und insbesondere keine Parteientschädigung beantragt. Im Geltungsbereich der ZPO wird eine Parteientschädigung grundsätzlich nur auf Antrag hin festgesetzt (Art. 105 Abs. 2 ZPO; BGE 139 III 334 E. 4.3, 140 III 444 E. 3.2.2), sodass ihr keine Parteientschädigung zusteht.

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Entscheid der KESB Bezirk Brig vom 11. Oktober 2021 hinsichtlich der Ziffern 1 bis und mit 3 aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung entsprechend den Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

Bis zum neuen Entscheid gilt die superprovisorische Verfügung der Präsidentin der KESB Bezirk Brig vom 5. Oktober 2021.

2. Die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 700.-- werden der KESB Bezirk Brig auferlegt.
3. Die KESB Bezirk Brig hat X _____ für das kantonsgerichtliche Beschwerdeverfahren mit Fr. 800.-- zu entschädigen.

Sitten, 20. Januar 2022